



CDU/FDP-Fraktion

Datum: 2018-03-14

---

**Anfrage/Antwort**

**Drucksachen-Nr.**  
**F-6115/2018**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	10.04.2018

---

**Titel:**

**Hinweis zur möglichen Personengefährdung im Rathaus Luckenwalde**

---

**Von:** Sven Petke

**Gesendet:** Mittwoch, 14. März 2018 17:53

**An:** buergermeisterin

**Betreff:** Hinweis zur möglichen Personengefährdung im Rathaus Luckenwalde

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor eineinhalb Jahren, am 27. September 2016 beantworteten Sie ausführlich die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion „Sicherheit für uns alle: „Brandschutz bei öffentlichen städtischen Einrichtungen“ (Drucksache F-6064/2016) Hinsichtlich der Einhaltung des Brandschutzes bei städtischen Gebäuden war Ihre Aussage, dass es in keinem einzigen Gebäude im Zuständigkeitsbereich der Stadt Luckenwalde Brandschutzprobleme gäbe.

Würden dennoch Brandschutzmängel im Rahmen von Brandverhütungsschauen durch die Brandschutzdienststelle des Landkreis Teltow-Fläming festgestellt werden, so würden diese immer unverzüglich durch Ihre Beauftragten abgestellt werden.

Im Rathaus fand letztmalig im Jahr 2014 eine Brandverhütungsschau statt und es wurde im Jahr 2016 ein Brandschutzkonzept erarbeitet. Ab 2017 sollte dieses umgesetzt werden: „Umsetzung des BSK ab 2017: Abschottung der Treppenhäuser“ (Quelle: Anlage zur Niederschrift der 20. STVV vom 27. September 2016/Ö S. 37)

Auch führten Sie an, dass für die Bewertung der Gebäude zur Brandsicherheit immer das zum Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigung nachgewiesene Schutzniveau herangezogen werden würde, die städtischen Immobilien somit Bestandsschutz hinsichtlich einzuhaltender öffentlich-rechtlicher Bauvorschriften hätten. „Die Einrichtungen der Stadt entsprechen den Standards, die im Zeitpunkt der Baugenehmigung/Inbetriebnahme gefordert sind. Es gibt

keine Standardanpassungspflicht. Ältere Einrichtungen genießen Bestandsschutz, solange sie baulich unverändert und gleichgenutzt bleiben.“ (Quelle: Anlage zur Niederschrift der 20. STVV vom 27. September 2016/Ö S. 2)

Dieser Kenntnisstand der Luckenwalder Stadtverordneten hat sich seit der gestrigen Sitzung des zuständigen Stadtentwicklungs-Ausschusses vollumfänglich geändert.

Es wurde die Vorplanung zur „Generalsanierung“ des Luckenwalder Rathauses durch das beauftragte Architekturbüro B 12 Architekten vorgestellt. Dabei wurde auch auf den bauaufsichtlichen Genehmigungsstand und vorhandene bauliche und anlagentechnische Brandschutzprobleme für den Gebäudekomplex eingegangen.

Zuerst wurde festgestellt, dass das Gebäude in seiner jetzigen Nutzungs- und Bauform nicht von Baugenehmigungen erfasst wurde bzw. nachträglich genehmigt wurde. Auch wurde bei vorhandenen Baugenehmigungen zwischenzeitlich von den seinerzeit genehmigten Umfängen abgewichen oder diese nicht erfüllt. Auch wurden teilweise nicht alle Auflagen der Bescheide erfüllt.

Die derzeitige Nutzung wäre somit formell möglicherweise baurechtswidrig.

Auch wurde eine Vielzahl von Brandschutzdefiziten aufgezählt, die das Rathaus derzeit aufweist.

Mit am gravierendsten dabei ist, dass es scheinbar mindestens im Dachgeschoss, wo sich auch eine Wohnung befindet, Mängel bei der Ausbildung, Anzahl und Führung der Rettungswege gibt.

Im § 14 BbgBO werden hinsichtlich des Brandschutzes die allgemeinen Anforderungen des Gefahrenabwehr der bauordnungsrechtlichen Generalklausel gemäß § 3 Abs. 1 BbgBO konkretisiert. Danach müssen alle baulichen Anlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung von Bränden sowie der Ausbreitung von Schadenfeuer und Rauch vorgebeugt wird. Zudem muss baulich sichergestellt sein, dass im Brandfall Menschen gerettet werden können sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach § 33 BbgBO müssen immer ein erster und zweiter Rettungsweg von jeder Nutzungseinheit ins Freie vorhanden sein. Da es bei einem Brand zu einem Ausfall eines Rettungswegs kommen kann, müsste für jede Nutzungseinheit - hier Dachgeschossbüroräume und Wohnung- mindestens zwei alternativ taugliche und funktional getrennte Rettungswege vorhanden sein, die ins Freie führen.

Ob diese zwingend zu erfüllenden Gesetzesvorgaben derzeit erfüllt werden, hat und kann ein ehrenamtlich tätiger Stadtverordneter als Teil der öffentlichen Verwaltung nicht zu prüfen.

Die Gefahr der Entstehung eines Brandes stellt allerdings eine Gefahr dar, welche nicht statistisch einschätzbar ist. Dass es bislang noch nicht zu einem Brand gekommen ist, rechtfertigt nicht die Annahme, dass eine entsprechende Gefahr nicht besteht.

Der Umstand, dass es bisher nicht zu einem Brand gekommen ist, stellt lediglich einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.

Derzeit kann man von einer nicht unerheblichen Gefährdung im Brandfall von Personen ausgehen, die sich im Rahmen Ihrer Diensttätigkeit oder als Besucher das Rathaus aufhalten. Ebenfalls trifft dies auf die Bewohner der Dachgeschosswohnung zu.

Als gewählte Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Luckenwalde haben Sie von Gesetzeswegen die Pflicht, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Laut gestriger Information für die Öffentlichkeit soll nunmehr die Fachplanung für den Rathausumbau bei laufendem Betrieb erfolgen und es „wird mit einem Baustart Anfang 2019 gerechnet.“ (Quelle: Rubrik Aktuelles, Vorplanung Rathaus, [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de))

Dass dieser möglicherweise rechtswidrige Zustand der Gefährdung von Menschenleben so noch längere Zeit andauern soll, ist meines Erachtens nicht akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Petke

### **Antwort der Verwaltung:**

Sehr geehrter Herr Petke,

durch die Realisierung der am 13. März im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt vorgestellten Rathaussanierungsplanung soll gewährleistet werden, dass der Altbau künftig den Brandschutzanforderungen gerecht wird, wie sie in der derzeit gültigen Brandenburgischen Bauordnung beschrieben sind. Alle Gebäudeteile, egal welchen zeitlichen Ursprungs sie sind, sollen dem aktuellen Regelwerk Rechnung tragen unter Verzicht auf die Berufung von Bestandsschutz für Altbauabschnitte. Bestandsschutz besteht z. B. für das ausgebaute Dachgeschoss, das in den 1990er Jahren im Zuge der jüngsten größeren Baumaßnahme entstand, auf Basis einer erteilten Baugenehmigung.

Ihre Annahme, es beruhe lediglich auf Glück, dass kein Brand im Rathaus ausgebrochen sei, kann ich nicht teilen. Es sind eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen worden, die dem vorbeugenden Brandschutz dienen und damit der Minimierung von Gefährdungslagen und Risiken. Dazu zählen z. B.

- Fluchtwegekennzeichnung
- Ausweisung eines Sammelplatzes und Erläuterung der Fluchtwege
- Schulungen des Verhaltens bei Bränden u. Havarien
- Unterweisung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Handhabung von Feuerlöschern
- Regelmäßige Wartung der Feuerlöscher, Kennzeichnung der Standorte
- Bestimmung von Brandschutzhelfern und deren theoretische und praktische Unterweisung auch im Feuerwehrtechnischen Zentrum
- Einbau einer Brandmeldeanlage mit automatischen und handbetriebenen Meldern und deren regelmäßiger Wartung
- Brandlastreduzierung in Flucht- und Rettungswegen
- Erarbeitung einer Brandschutzordnung und deren regelmäßige Aktualisierung
- Wiederkehrende Arbeitsschutzbegehungen

bis hin zu Brandschutzalarmübungen. Die letzte wurde am 05.04.2017 durchgeführt. Festgestellte Mängel werden zeitnah behoben, z. B. im Jahr 2015 der Austausch der Besucherstühle im Kassenbereich durch Klappstühle (Modell Kino) zur Gewährleistung des Rettungswegs wie auch die Sicherstellung der Öffnung der Aufzugautomatiktür im Brandfall. Selbst der Bruch mit der Tradition, in der Adventszeit das Foyer mit einem Weihnachtsbaum zu schmücken und durch eine schwer entflammable Dekoration zu ersetzen, ist eine Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes.

Das Rathaus wird in regelmäßigen Abständen unter Sicherheitsaspekten begangen. Teilnehmer dieser Begehungen sind neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit aus der Praxis Dr. Fischer, Vertreter des Personalrates, der bauenden Verwaltung und des Amtes für Personal und Organisation. Darüber hinaus sind die Kollegen der Feuerwehr eng eingebunden. Sie organisieren und überwachen die Brandschutzübungen. Auch das Landesamt für Arbeitsschutz und die Aufsichtspersonen der Unfallkasse Brandenburg sind regelmäßig vor Ort. Deren letzte Begehung fand am 26.09.2017 statt. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Ebenso werden die Möglichkeiten des abwehrenden Brandschutzes durchgespielt. So könnten die Bewohner der Hausmeisterwohnung in dem Fall, dass das Treppenhaus aufgrund der Rauchentwicklung nicht benutzbar ist, mithilfe der Drehleiter gerettet werden. Diese Maßnahme ist Bestandteil des mit der Feuerwehr abgestimmten Rettungskonzepts. Da übrigens mit dem Renteneintritt des Hausmeisters auch das Recht auf die Dienstwohnung endet, kann hier in absehbarer Zeit durch Räumung der Wohnung völlige Entwarnung gegeben werden. Eine Nachnutzung als Wohnung ist - wie bereits im Ausschuss vorgestellt - nicht beabsichtigt.

Nicht nur von Gesetzes wegen, sondern auch persönlich ist mir der Schutz meiner im Rathaus tätigen Kollegen und der Besucher ein Anliegen. Außerdem hänge ich selbst am Leben. Deshalb möchte ich den eingangs beschriebenen hohen Standard verwirklicht sehen. Die lange Bauzeit von ca. vier Jahren, die der begrenzten Verfügbarkeit der Finanzmittel geschuldet ist, liegt mir dabei durchaus im Magen. Es freut mich, dass Ihre Einschätzung ähnlich ist und ich deshalb wohl auch auf Ihre Unterstützung zählen darf, wenn es gelänge, den 1. und den 2. Bauabschnitt zusammenzulegen, was zu einer deutlichen Verkürzung der Bauzeit führen könnte.

Freundliche Grüße

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

2018-03-20